

S.g. Herr Doz. Dr. Weber,

Zunächst muss geklärt sein, in welcher Funktion, mit welcher Legitimation, mit welchem und in wessen Auftrag Sie bezüglich meiner Person bzw. meiner Angelegenheiten tätig sind. Ganz im Sinne der von Ihnen zurecht geforderten Transparenz, bitte ich Sie um Mitteilung dieser 4 Punkte.

Da Sie sich in Ihrem Mail an mich nicht vorgestellt haben, kann ich Ihren Titulierungen nur entnehmen, dass Sie als Sachverständiger bzw. Gutachter an mich herantreten. Als solcher haben Sie, das muss ich Ihnen wohl nicht sagen, bei allen Gutachten mit irgendeinem Personenbezug die Pflicht der Aufklärung gegenüber der betroffenen Person, wozu auch die Information über die 4 vorgenannten Punkte gehört. Dass die Nennung von Gutachtensauftrag, Auftraggeber (das sind jene, die Sie „gebeten“ haben), von Zweck und Quellen zu den Mindeststandards jeder seriösen Expertise gehört, ist Ihnen sicher ebenfalls bekannt. Mit diesen für Transparenz sorgenden, die Grundrechte achtenden Regelungen wird im Übrigen auch der Gefahr vorgebeugt, dass sich Sachverständige von Denunzianten instrumentalisieren lassen.

Der Logik Ihrer Ausführungen vermag ich auch in Ihren unter „Lieber Dr. Haller“ getanen Äußerungen nicht zu folgen. Darin teilen Sie mir mit, dass die Motivation für Ihre Sachverständigentätigkeit am (sicher mit vielen Bürgern gemeinen) „Interesse an wissenschaftlicher Redlichkeit“ liege. Wenn Sie anschließend betonen, mit der von Ihnen bearbeiteten Fragestellung „keinen negativen Verdacht“ zu haben, kann es nur heißen, Sie haben überhaupt keinen Verdacht oder einen positiven. Da Letzteres wohl kaum Grund für Ihre Tätigkeit sein wird, wäre zwingend zu folgern, dass Sie hier gutachterlich aktiv sind, einfach so, ohne eine (bei jedem Gutachten unabdingbare) Hypothesenbildung zu haben. Dies verstehe ich nicht, weshalb ich Sie höflich um ein Erklären ersuche.

Konkret zu Ihren Fragen:

Damit Sie sich bei Erkundungen über meine Habilitation nicht auf „diverse Angaben“ verlassen müssen, empfehle ich Ihnen - ganz dem Erfordernis maximaler Transparenz und Redlichkeit folgend - die Kontaktierung der einzig zuständigen und verlässlichen Stelle, des Rektorats der Medizinuniversität Innsbruck. Dort finden Sie alles über mein mit Bescheid des damaligen Dekanats vom 14.12.1994 abgeschlossenes Habilitationsverfahren einschließlich der Habilitationsschrift.

Dass Sie eine für mich neue Information, nach welcher meine Habilitationsschrift in diversen Bibliotheken nicht aufliege und in einem Internetverzeichnis nicht erwähnt sei, mit einer Rechtfertigungsfrage an mich verknüpfen, ist merkwürdig. Da müssten Sie sich schon an die Bibliotheksverantwortlichen und die IT-Zuständigen wenden. Persönlich bin ich der Frage, welche meiner Werke in welchen Bibliotheken geführt werden oder auch nicht, bislang nicht nachgegangen.

Vom Herrn Bundespräsidenten wurde mir nach erfolgreichem Prüfverfahren mit EntschlieÙung vom 13. Juni 2003 der Berufstitel „Universitätsprofessor“ verliehen. Die entsprechenden Urkunden finden Sie in der Präsidentschaftskanzlei unter der Zahl 701068/12-BEV/2003 und beim Wissenschaftsministerium unter GZ 71.019/9-VII/1/2003.

Ihren sicherlich transparenzbringenden Klarstellungen und der redlichen Beantwortung der 4 genannten Fragen sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit besten GrüÙen

Reinhard Haller